

# **Bundesbeschluss über Beiträge und Leistungen des Bundes an die Fussball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008)**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 10 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 1972<sup>1</sup>  
über die Förderung von Turnen und Sport,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 2002<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Der Bund bewilligt für die Durchführung der Fussball-Europameisterschaft 2008 (EURO 2008) einen Kredit von höchstens 3,5 Millionen Franken wie folgt:

- a. einen Beitrag von einer Million Franken an bauliche Massnahmen zur Entwicklung der Medien- und Sicherheitsfunktionalität in den vier Stadien Basel, Genf, Bern und Zürich;
- b. einen Beitrag von 500 000 Franken für die Finanzierung einer nationalen Kampagne zur Gesundheitsförderung und zur sozialen Integration durch Sport bei den Spielen in den vier Stadien;
- c. nicht in Rechnung gestellte Leistungen von höchstens zwei Millionen Franken. Diese sind vom VBS departementsintern zu kompensieren.

<sup>2</sup> Über die in Absatz 1 genannten Beiträge und Leistungen des Bundes hinaus werden keine Bundesmittel gewährt. Die bereits durch das Parlament genehmigten NASAK-Beträge werden dadurch nicht tangiert.

## **Art. 2**

Dieser Kredit wird vom Bund freigegeben, wenn:

- a. die UEFA sich für die Kandidatur Österreich-Schweiz entscheidet;
- b. der Schweizerische Fussballverband (SFV) sich mit 500 000 Franken an der Finanzierung der Kampagne nach Artikel 1 Buchstabe b beteiligt;
- c. die von der Durchführung der EURO 2008 betroffenen Kantone und Gemeinden sich an der Finanzierung dieses Wettkampfes gesamthaft mit einem Betrag von mindestens sieben Millionen Franken beteiligen.

<sup>1</sup> SR 415.0

<sup>2</sup> BBl 2002 2644

**Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.